

schwindet jeder Zweifel, ob ihm ein Hauptantheil an der Redaction der Beschlüsse zukomme, ganz von selbst¹; doch auch bei mehreren anderen Männern lassen sich Argumente vorbringen, um den äusseren Umstand, dass sie zuerst unterschrieben, auch sachlich zu unterstützen, so bei Aurelianus und Sapaudus von Arles; denn ihre Bedeutung lässt sich aus den an sie gerichteten Briefen des Vigilius und Pelagius erkennen. Diese zeigen uns, dass auch die Nachfolger des Caesarius des politischen Einflusses nicht ermangelten, und dass sie sich gleichfalls die Wahrung des orthodoxen Glaubens angelegen sein liessen; von Aurelian ist uns ferner seine Fürsorge für das Klosterwesen bekannt, denn auch er gab den von ihm oder auf seine Anregung gestifteten Klöstern selbst die noch erhaltenen Regeln²; bei Sapaudus ist noch zu beachten, das c. 1 von Arles V einen Gebrauch der Kirche von Arles als einen allgemein innerhalb der gesammten Kirchenprovinz von Arles³ zu befolgenden festsetzt; es ist dies also wohl auf einen unmittelbaren Vorschlag des Metropolitens von Arles zurückzuführen.

Von den nun noch zu besprechenden Personen wird Priscus von Lyon bei den drei Concilien von Lyon III 583, Mâcon I und II 581 und 585 genannt. Von diesen haben wir für Mâcon II in der Vorrede das ausdrückliche Zeugnis, dass Priscus den Vorsitz führte, und für die beiden andern wird den Unterschriften nach dasselbe anzunehmen sein; über seine sonstigen Leistungen wissen wir aber wenig. Seine im achten

des Dogmas, die Caesarius angeregt hatte, und die meisten davon sehen wir in verschiedenen Canones der unter C. Vorsitz gehaltenen Synoden zur Geltung gebracht, so bes. die Fragepunkte in n. 764. 874, ferner die Lehre von der Gnadenwahl in n. 875 (vgl. Concil von Orange II von 529, Hefele II, 724 ff.), ferner die Absetzungsangelegenheit des Contumeliosus in n. 886 ff. (vgl. Concil von Marseille 533). Seine Bestrebungen für die Klosterreform bezeugen seine Stiftungen in Arles nebst den dafür erlassenen Regeln, Maurinerausg. der Conc. I, 805. 809 und dazu J.-K. 864. S. über ihn auch Löning I, 532 ff., Gall. Christ. I, 534 ff.

1) Von ähnlicher Ansicht geleitet, meint auch Rivet, Hist. litt. III, 234, dass in einer Ausgabe der Werke des Caesarius die Beschlüsse der unter seinem Vorsitz gehaltenen Concilien als Appendix beizugeben seien. 2) Ueber Aurelian s. Acta Sanct. Boll. 16. Juni III, 108 ff., J.-K. n. 918. 919. 925, seine Klosterregeln Concil. Maurin. I, 1045. 1075 ff., und dazu J.-K. n. 928. Ueber Sapaudus J.-K. n. 940—948. 978, Gall. Christ. I, 537 ff.

3) Die seit dem VI. Jahrhundert auch die früheren Metropolitansprengel von Aix und Embrun mit umfasste, vgl. Löning I, 542, II, 81. 121. Schon Le Cointe räumt, obwohl er Aix und Embrun noch als Metropolitien betrachtet, dem Metropolitens von Arles doch einen vorherrschenden Einfluss auf jene beiden Sprengel ein (in quas [scil. prov. Narbon. II und Alp. marit.] cum esset metropolitanus primi ordinis [Sap.] ius metropolitium exercebat), Ann. eccl. Franc. ad a. 554 n. 16. 18, I p. 799. 800; vgl. auch ad 508 n. 55, I p. 263 und ad 585 n. 61, II p. 296.